

Autonome Gewerkschaftsorganisation der örtlichen Körperschaften - Südtirol Organizzazione Sindacale Autonoma degli enti locali - Sudtirol Organisaziun Sindacala autonòma di enc locai - Südtirol

Jahrgang 17, Ausgabe 2

Oktober 2017

Poste Italiane SpA – Spedizione in Abbonamento Postale – 70% NE/sigla provincia autorizzazione Tassa pagata – taxe percue

Sprachrohr

der Gemeindebediensteten, der Bediensteten der Altersheime und Bezirksgemeinschaften

IN DIESER AUSGABE

- Gruß des Landesvorsitzenden
- Einladung zur außerordentlichen Landesversammlung
- Ab 2018 kommt der ergänzende Gesundheitsfonds
- Ergänzungsabkommen
- Anfahrt zum AGO Büro
- INFORMATION zu den Innerbetrieblichen Abkommen
- Bereichsübergreifender Kollektivvertrag
- Gratis-Einkaufsfahrt nach Innsbruck
- Konvention mit dem Patronat ENAPA
- Statuten



In caso di mancato recapito inviare al CPO di 39100 Bolzano per la restituzione

WICHTIGES INFO FÜR DIE AGO-MITGLIEDER

Ansprechpartner für Eure Bemühungen oder Sorgen sind folgende Kolleginnen und Kollegen, die in Eurem Einzugsgebiet unmittelbar zuständig sind und umgehend und unbürokratisch auf Eure Fragen eingehen können:

AGO-Sekretariat		Tel. 335 5312797
Du Andreas Haterbinshau	Landarah mana /	Fax 0471 271056
Dr.Andreas Unterkircher	Landesobmann/ Landessekretär	Tel. 335 69 02 375 Tel. 335 5312797
Cuistina Isaasi	Vizeobfrau	
Cristina Joppi		Tel. 339 188 01 97
Dr. Karin Angerer	Landessekretariat	Tel. 335 10 99 309
Walter Casotti	Kulturreferat	Tel. 335 10 99 310
Bithja Crepaz	Gemeinde Algund	Tel. 0473 262353
Reinhard Verdroß	Pensionistenreferat	Tel. 348 49 84 753
Stefano Boragine	BZG Überetsch/U	Tel. 338 17 42 587
		- 1
BZG Überetsch/Unterl:	Cristina Joppi	Tel. 339 1880197
	Stefano Boragine	Tel.338 17 42 587
Gemeinde Eppan:	Stefan Meraner	Tel. 0471 667550
Betr.f.Sozialdienste Bz	Rosmarie Handgruber	Tel. 0471 941355
Gemeinde Meran:	Margareth Orler	
Gemeinde Stilfs:	Ruth Bernhard	Tel. 0473 612210
Gemeinde Bozen:	Daniela Mair	
Gemeinde Ritten:	Dietrich Köllemann	Tel. 0471 358552
	Georg Lobis	Tel. 34977907021
Gemeinde Waidbruck:	Manuela Mair	
Gemeinde St. Christina:	Gerda Runggaldier	
Gemeinde Kastelruth:	Dieter Tröbinger	Tel. 0471 711524
BZG Eisacktal:	Helmuth Sigmund	Tel. 393 965 3623
BZG Salten/Schlern	Margareth Fink	Tel. 0471 319470
Gemeinde Sterzing:	Dr. Cristiana Vai	
Gemeinde Lajen:	Eugen Plieger	Tel. 339 882 8102
Gemeinde Prags:	Rupert Niederegger	
Gemeinde Toblach:	Maria Taschler	Tel. 0474 970500
Gemeinde Innichen:	Johann Mayr	Tel. 347 322 7232
	,	
Für Patronatsfragen stehen folgeno	le KVW-Patronate zur Verfügung:	
KVW-Büro Bozen:		Tel. 0471 97 86 77
KVW-Büro Neumarkt:		Tel. 0471 82 03 46
KVW-Büro Brixen:		Tel. 0472 83 65 65
KVW-Büro Sterzing:		Tel. 0472 762 896
KVW-Büro Bruneck:		Tel. 0474 41 12 52
KVW-Büro Meran		Tel. 0473 22 95 38
KVW-Büro Schlanders:		Tel. 0473 74 67 19
KVW-Büro Mals:		Tel. 0473 83 06 45

IMPRESSUM: AGO-Info erscheint trimestral REDAKTION: Dr.Andreas Unterkircher, Cristina Joppi, Stefano Boragine, Dr.Karin Angerer Verantwortlicher Direktor: Sabine Pichler Registrierung: Gericht Bozen Nr. 1/2000 v. 16.02.2000/ Druckerei: Europrint, Brixen - Auflage dieser Nr. 1000 Es wird eigens darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche Bezeichnungen (z.B. Gewerkschafterln, Bedienstete) sich ohne jeden Unterschied auf Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts beziehen.

Gruß des Landesvorsitzenden Dr. Andreas Unterkircher

Vorab das neue **Password** ab Jänner 2018 für den Mitgliederbereich auf unserer Homepage: AGO-2018

Gemeinsam können wir wieder auf ein wohl gelungenes Tätigkeitsjahr zurückblicken. In unserem neuen Rechtssitz im Kampill Center in der Innsbrucker Straße Nr. 25 in Bozen haben wir uns inzwischen aut eingelebt. Auch unsere Mitglieder sind mit der Erreichbarkeit der neuen Büros sehr zufrieden. Die Betreuung vor Ort wird aber auch in Zukunft unsere Stärke bleiben. Sie werden unsere MitarbeiterInnen auch weiterhin in den Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Altersheimen antreffen und diese bei Notwendigkeit auch anfordern können. Bei unseren hauptamtlichen Mitarbeitern Stefano Boragine und Dr. Karin Angerer darf ich mich sehr herzlich für den begeisterten Einsatz und die gute Zusammenarbeit bedanken.

Zur Jahresmitte konnten wir einen zusätzlichen Bereichsvertrag abschließen, welcher in erster Linie zum Berufsbild der Köche Neuerungen brachte, jedoch auch das leidige Thema der Freistellungen bei Gewerkschaftsversammlungen endlich klar regelt. Nunmehr ist eindeutig festgelegt, dass die Freistellungen für den Besuch von Versammlungen auch außerhalb des Gemeindegebietes zustehen. Siehe dazu auch den entsprechenden Vertragstext in dieser Ausgabe.

Aus diesem Grunde ersuche ich alle Mitglieder auch zahlreich an der anstehenden auBerordentlichen Landesversammlung
am 13. November im Kolpinghaus Bozen
teilzunehmen. Bei dieser Landesversammlung werden die überarbeiteten Statuten
der AGO genehmigt – eine Voraussetzung

für die Anerkennung als juristische Person.

Zum Jahresende



steht nun auch die Einführung des ergänzenden Landesgesundheitsfonds für alle öffentlich Bediensteten unseres Landes an. Mit Jahresbeginn 2018 werden diese Zusatzleistungen im Gesundheitsbereich starten. Der entsprechende Entwurf zum bereichsübergreifenden Kollektivvertrag wurde bereits unterzeichnet. Insgesamt werden dafür 5.2 Mio. Euro von der Landesverwaltung bereitgestellt. Siehe dazu auch die eigenen Artikel in dieser Informationsschrift. Unser Dank gebührt dabei dem Mitarbeiter Stefano Boragine, welcher aktiv in den Arbeitsgruppen zur Vorbereitung dieses Fonds mitgewirkt hat.

Eine weitere Neuerung in unseren Dienstleistungen betrifft unsere Patronatstätigkeit. Zur Jahresmitte 2017 konnten wir eine Vereinbarung mit dem **Patronat des Südtiroler Bauernbundes ENAPA** abschlie-Ben, so dass unsere Mitglieder nun eine Vielzahl an neuen Diensten in Anspruch nehmen können – siehe dazu den eigenen Beitrag in diesem Heft.

Im November 2017 steht auch wiederum unsere **Gratis-Einkaufsfahrt nach Innsbruck** auf dem Programm. Diese Aktion ist in besonderer Weise als Protest für den großen Verlust der Kaufkraft unserer Löhne zu verstehen. Mit den 40 Euro brutto ab 1.7.2016 und weiteren 40 Euro ab 1.5.2017 konnten die hohen Verluste der letzten Jahre seit der ungesetzlichen Einfrierung der Gehälter durch die Monti-Regierung nicht annähernd wettgemacht werden.

Wir werden auch weiterhin mit dem Süd-

tiroler Gemeindenverband im Gespräch bleiben zur Einsetzung einer "Springergruppe" (in größeren Unternehmen eine Selbstverständlichkeit). Diese Idee stammt direkt von unseren Mitgliedern in den Gemeinden und Sozialdiensten – Eine Umsetzung wäre zum Vorteil aller! Damit könnten auch die schon jahrelangen Probleme in den Finanzdiensten der Körperschaften schneller und einfacher überbrückt und gelöst werden. Noch ein kurzer Blick ins kommende Jahr. Unser Obmannstellvertreter Walter Casotti ist vom Jakobsweg nach Santiago wieder zurück und plant schon die nächste Kulturfahrt. Siehe dazu die eige-

nen Infos in dieser Ausgabe. Im Herbst wird auch unsere **überarbeitete Internetseite** freigeschaltet werden. Neben den technischen Anpassungen für Handys, Tablets usw. wird auch das Erscheinungsbild den aktuellen Zeiten entsprechen.

Abschließend darf ich allen Mitgliedern für die **Treue zur AGO** danken und allen einen guten Jahresausklang wünschen. Wir werden mit unserem Team auch weiterhin unseren bestmöglichen Einsatz sicherstellen.

In Verbundenheit Euer Landesobmann

EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN LANDESVERSAMMLUNG MIT GENEHMIGUNG DER ÜBERARBEITETEN AGO-STATUTEN

In erster Einberufung am Montag, 13. November 2017 um 9,00 Uhr

In zweiter Einberufung am Montag, 13. November 2017 um 9,30 Uhr Im Kolpinghaus Bozen, Adolph-Kolping-Strasse

Programm Landesversammlung 2017

9.30 Uhr	Begrüßung und Eröffnung der Landesversammlung durch den Landesvor-
	sitzenden Dr. Andreas Unterkircher
9.45 Uhr	Ernennung des Schriftführers, der Stimmzähler und des Präsidiums
10.00 Uhr	Vorstellung der überarbeiteten Statuten der AGO mit Diskussion
10.30 Uhr	Genehmigung der überarbeiteten Statuten
11.00 Uhr	Genehmigung des Antrages um Anerkennung der Gewerkschaft AGO als
	juristische Person
12.00 Uhr	Verschiedenes
12.30 Uhr	Schlussworte und gemeinsames Mittagessen

P.S. Die interessierten Bediensteten sind für die Dauer der Versammlung und für die Hin- und Rückfahrt vom Dienst freigestellt.

AB 2018 KOMMT DER ERGÄNZENDE GESUNDHEITSFONDS

Die Unterschrift des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 28.10.2016 hat für unsere Gewerkschaft AGO einen zufriedenstellenden Abschluss zur Wiedergutmachung des Kaufkraftverlustes der vergangenen Jahre gebracht. Mit April 2017 konnten wir die Entwicklung und Ausarbeitung des Art. 12 des vorgenannten BÜKV in Angriff nehmen, welcher für das gesamte Personal des Vertrages eine neue Form der sanitären Versorgung in Ergänzung zur öffentlichen Gesundheitsversorgung darstellt.

Die erste Zusammenkunft im Landhaus in der Rittner Straße war eine Art "Brainstorming" unter allen Teilnehmern der öffentlichen Delegation und der Gewerkschaften, nützlich um den unterzeichneten Vertragstext vom Herbst 2016 aufzunehmen und besser zu verstehen. Von Beginn an wurde festgehalten, dass der ergänzende Gesundheitsfonds, der keine Gewinnabsicht verfolgt, als ausschließlichen Zweck die teilweise Deckung der Kosten für sanitäre Leistungen, zum öffentlichen Gesundheitsdienst ergänzende oder nicht vorgesehene, für die eingeschriebenen Bediensteten übernimmt. Eine weitere Bedingung des Fonds ist die Ergänzung und nicht die Ersetzung der sanitären Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Nachfolgend wurden 2 Arbeitsgruppen mit paritätischer Besetzung der Vertragspartner gebildet, wo wir mit Dr. Gianluca Moggio SAG/GS für die Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen des Fonds (Statut – Gründungsakt – Geschäftsordnung und Organe) und mit Stefano Boragine SAG/AGO für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses (Bereich Staatlicher Gesundheitsdienst



und sanitäre Leistungen im privaten Bereich). Beide Arbeitsgruppen stellten dann ihre ausgearbeiteten Vorschläge im gesamten Verhandlungsteam zur Diskussion, Mitgestaltung und Genehmigung. In Südtirol haben wir das Glück, über einen Gesundheitsdienst zu verfügen, welcher für alle die sanitären Leistungen sicherstellt. Unbestritten sind aber auch die überlangen Wartezeiten für Aufnahmen, Analysen, klinische Erhebungen und Arztvisiten. Und nicht immer lassen die Pathologien die Wartezeiten der Bürokratie und überfüllten Ambulatorien zu. Aus diesem Grunde sind wir gezwungen, uns an private Einrichtungen zu wenden, die mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst konventioniert sind oder auch nicht, wo wir die entsprechenden notwendigen Kontrollen ohne lange Wartezeiten durchführen können. Die ergänzende sanitäre Unterstützung wird in Zukunft genau in diesen Fällen eingreifen, damit im Sinne des Leistungsverzeichnisses eine teilweise Deckung prozentuelle Kostenübernahme der Arztleistungen gewährleistet wird. In einfachen Worten, begibst du dich in eine sanitäre Einrichtung, bezahlst die Leistungen, und der ergänzende Gesundheitsfonds wird dir einen Teil der getragenen Kosten rückerstatten.

Bisher ist die Führungsform des ergänzenden Gesundheitsfonds noch nicht festgelegt worden, auch weil gemeinsam abgewogen wird, ob eine neue Körper-

schaft zur Führung ins Leben gerufen wird oder die Führung einer bereits bestehenden Einrichtung (Pensplan) oder einer Versicherungsgesellschaft anvertraut wird.

Die Einschreibung der Bediensteten in den ergänzenden Gesundheitsfonds erfolgt unentgeltlich und automatisch sowohl für das Personal im Dienst als auch für Neuanstellungen. Weiters werden noch verschiedene Optionen zur Funktionsweise des Fonds geprüft, so die Möglichkeit zur Ausdehnung der Leistungen auf die Familienangehörigen und im privaten Arbeitsbereich tätigen Partner, Sicherstellung der Versicherungsdeckung für minderjährige Kinder, Erweiterung der Versicherungsgarantien aufs EU-Ausland und außerhalb EU, außerordentliche Notsituationen aus schwerwiegenden Gründen, usw.

Abschließend möchten wir noch auf die wichtigsten Bereiche im Sanitätsdienst hinweisen, welche von der Arbeitsgruppe für das Leistungsverzeichnis ausgewählt wurden und zukünftig ein Recht auf Rückerstattung bewirken können: Sanitäts-Ticket mit Ausnahme der Ersten Hilfe (Selbstbehalt zu Beginn), augenärztliche Untersuchungen und Ankauf von Brillen und Kontaktlinsen, chirurgische Eingriffe, Gynäkologie – Erstvisite / Kontrollvisiten / Echographie / Mammographie, Urologie – Erstvisite / Kontroll-

visiten / Echographie / Zystoskopie / PSA, chirurgische Eingriffe an der Prostata, Physiotherapie – rehabilitierend gegen ärztliche Verschreibung, zahnärztliche Behandlung – Mundhygiene und Parodontose Vorbeugung – diagnostische – erhaltende – chirurgische – Implantate. In Zukunft können wir also beruhigt auf verschiedene sanitäre Leistungen zurückgreifen, ohne dass wir eine überaus große Ausgabe für das unverzichtbare Recht auf Zugang zur ärztlichen Behandlung befürchten müssten.

Vorsicht ist jedoch geboten im Zusammenhang mit dem Anteil der Rückerstattung und mit dem Höchstbetrag der vorgesehenen bzw. getätigten Ausgaben und der Art von Leistungen, wie diese vom Fonds vorgesehen sind. So könnten Sie z.B. die Notwendiakeit von zahnärztlichen Leistungen oder anderer vom Fonds vorgesehenen neuen Leistungen haben – deshalb ist es wichtig, sich über die Möglichkeiten des neuen Gesundsheitsfonds zu informieren. Wenden Sie sich bei Notwendigkeit an uns, dann erhalten Sie die richtige Auskunft über diese neue ergänzende Gesundheitsfürsorge, und wir können Sie bestens beraten.

Stefano Boragine

ERGÄNZUNGSABKOMMEN FÜR DIE BEDIENSTETEN DER GEMEINDEN, BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN UND Ö.B.P.B.

Art. 1 Berufsbilder der Köche

- Das Berufsbild Nr. 13 Qualifizierter Koch in der 3. Funktionsebene der Anlage 1 zum ET der Bereichsabkommen vom 2.7.2015 wird mit Wirkung ab 1.1.2018 zum Auslaufsberufsbild erklärt.
- Mit Wirkung ab 1.1.2018 wird das Berufsbild Nr. 19 – Spezialisierter Koch der Anlage 1 zum ET der Bereichsabkommen vom 2.7.2015 in der 4. Funktionsebene gestrichen und durch die beiden folgenden Berufsbilder ersetzt:

19. Koch

a. Aufgabenbeschreibung:

Zubereitung der Essen in der ihm zugeteilten Struktur. Koordinierung von tiefer eingestuften Berufsgruppen. Sorge für die Tüchtigkeit, Reinigung, Hygiene, Ordnung und Instandhaltung, der ihm anvertrauten Geräte und Maschinen. Ordentliche Hinterlassung des eigenen Arbeitsplatzes. Einhaltung der Vorschriften über Hygiene und über Verhütung von Arbeitsunfällen in allen Phasen der Arbeit. Buchführung über Ein- und Ausgänge in der Vorratskammer.

b. Zugangsvoraussetzungen von außen:

- Abschluss der Mittelschule
- Lehrabschlusszeugnis als Koch
- Zweisprachigkeitsnachweis "D".
- c. Vertikale Mobilität: Möglichkeit zur vertikalen Mobilität zu Berufsbildern des Bereiches C.

19/bis Diätetisch geschulter Koch a. Aufgabenbeschreibung:

Zubereitung der Essen in der ihm zuge-

teilten Struktur. Koordinierung von tiefer eingestuften Berufsgruppen. Sorge für die Tüchtigkeit, Reinigung, Hygiene, Ordnung und Instandhaltung, der ihm anvertrauten Geräte und Maschinen. Ordentliche Hinterlassung des eigenen Arbeitsplatzes. Einhaltung der Vorschriften über Hygiene und über Verhütung von Arbeitsunfällen in allen Phasen der Arbeit. Buchführung über Ein- und Ausgänge in der Vorratskammer.

b. Zugangsvoraussetzungen von außen:

- Abschluss der Mittelschule
- Lehrabschlusszeugnis als Koch sowie Spezialisierung als diätetisch geschulter Koch
- Zweisprachigkeitsnachweis "D".

c. Vertikale Mobilität:

Möglichkeit zur vertikalen Mobilität zu Berufsbildern des Bereiches C.

- Das am 31.12.2017 im Berufsbild Nr.
 19 spezialisierter Koch eingestufte Personal wird mit Wirkung 1.1.2018:
 - a) ins Berufsbild Nr. 19/bis umgestuft, falls es im Besitze der Spezialisierung als diätetisch geschulter Koch ist;
 - b) andernfalls ins Berufsbild Nr. 19 -Koch umgestuft.
- 4. Im Artikel 44 Köche des ET der Bereichsabkommen vom 2.7.2015 werden die Absätze 1 und 2 mit Wirkung ab 1.1.2018 folgendermaßen ersetzt:
 - "1. Dem Personal, welches im Auslaufberufsbild Nr. 13 Qualifizierter Koch bzw. im Berufsbild Nr. 19 Koch eingestuft ist und erst nach der Umstufung gemäß Absatz 2 dieses Arti-

- kels die Spezialisierung als diätetisch geschulter Koch erwirbt, wird mit Wirkung ab dem 1. Tag des darauffolgenden Monats nach Erwerb der Spezialisierung eine Verkürzung der Laufbahn um 2 Jahre gewährt.
- 2. Den diätetisch geschulten Köchen der 4. Funktionsebene wird mit Datum der Aufnahme in den Dienst eine Verkürzung der Laufbahn um 2 Jahre gewährt."
- Im Artikel 54, Absatz 2 Aufgabenzulage des ET der Bereichsabkommen vom 2.7.2015 wird der Buchstabe
 - d), erster Punkt mit Wirkung ab 1.1.2018 durch folgenden ersetzt: "d) Aufgabenzulage von 10 bis 15%:
 - den Köchen, Berufsbild Nr. 19, den diätetisch geschulten Köchen, Berufsbild Nr. 19/bis sowie den Hilfsköchen, Berufsbild Nr. 14 in den Kindergärten und in der Schulausspeisung, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
 - die Komplexität der Strukturen
 - die Anzahl der Essen
 - die Anzahl und die Komplexität der Menüs. Falls der Dienst als Alleinkoch ausgeübt wird, steht die Aufgabenzulage im Ausmaß von 15% zu."
- 6. Das Personal, welches im Berufsbild Nr. 14 - Hilfskoch in der 3. Funktionsebene der Anlage 1 des ET der Bereichsabkommen vom 2.7.2015 eingestuft ist und zusätzlich über mindestens 4 Jahre Berufserfahrung im spezifischen Bereich verfügt, ist ermächtigt den Dienst als Alleinkoch in jenen Strukturen auszuüben, in denen

- durchschnittlich nicht mehr als 25 Essen pro Tag zubereitet werden.
- Das Berufsbild Nr. 40 Chefkoch in der
 Funktionsebene der Anlage 1 des ET der Bereichsabkommen vom 2.7.2015 wird mit W irkung ab 1.1.2018 in "Diplomierter Diätkoch/Küchenmeister" umbenannt.
- Für die nicht geänderten Artikel bleiben die für die Köche geltenden Bestimmungen des ET der Bereichsabkommen vom 2.7.2015 aufrecht.

Art. 2 Kinderassistent/in

- Im Artikel 56, Absatz 1, Buchstabe a)
 Aufgabenzulage von 5% des ET der
 Bereichsabkommen vom 2.7.2015
 wird mit Wirkung 1.8.2017 folgende
 Berufsgruppe hinzugefügt:
 - Kinderassistent/in, f alls diesem Personal nicht die Verkürzung der Laufbahn im Sinne des Artikels 45, Absatz 3 des ET der Bereichsabkommen vom 2.7. 2015 zuerkannt wurde. Sollte es im Sinne der genannten Bestimmung zu einer Verkürzung der Laufbahn kommen, wird die Aufgabenzulage nicht mehr gewährt.

Art. 3 Gewerkschaftsversammlungen

 Der Absatz 1 des Artikels 5 des ET der Bereichsabkommen vom 2.7.2015 wird mit Wirkung 1.7.2017 durch folgenden ersetzt: "1. Das Personal ist berechtigt, sowohl während der Arbeitszeit, als auch außerhalb der Arbeitszeit pro Kopf im Ausmaß von höchstens 10 bezahlten Arbeitsstunden im Jahr an Gewerkschaftsversammlungen teilzunehmen; darin inbegriffen ist die eventuelle Fahrtzeit, den Ort der Versammlung zu erreichen und an den Arbeitsplatz zurückzukehren."

Art. 4 Mittagspause

 Mit dezentralem Abkommen kann für bestimmte Peronalkategorien oder für bestimmte Dienste eine kürzere Mittagspause als jene laut Art. 22, Absatz 1 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12.2.2008 vorgesehen werden. Bozen, 26.6.2017 Für den Südtiroler Gemeindenverband Dr. Benedikt Galler Andreas Schatzer

Für die Bezirksgemeinschaften Albin Kofler

Für den Verband der Altersheime Moritz Schwienbacher

Für die Fachgewerkschaften ASGB AGO CGIL/AGB SGB/CISL SGK/UIL

ANFAHRT ZU UNSEREM AGO BÜRO



Innsbruckerstr. 25, 2. Stock, Bozen:
Das Büro befindet sich im Kampillcenter und ist wenige Autominuten vom Stadtzentrum und der Autobahnausfahrt Bozen Nord entfernt. Es befindet sich direkt neben der Rundfunkanstalt Südtirol 1. Für Ihren PKW gibt es ausreichend Parkplätze vor dem Gebäudeeingang und auf der Dachterrasse. Die Buslinie

11 führt Sie vom Perathonerplatz oder Zugbahnhof bis zur Kampiller Brücke, von dort erreichen Sie in wenigen Minuten zu Fuß das Kampill Center. Auf dem Weg zurück fahren sowohl die Buslinie 183 vom Kampill Center als auch die Buslinie 11 von der Kampiller Brücke in das Stadtzentrum.

INFORMATION ZU DEN INNERBETRIEBLICHEN ABKOMMEN

Jede Körperschaft ist laut Einheitstext vom 02.07.2015 verpflichtet, die unten angeführten Themen gemeinsam mit den Gewerkschaften zu besprechen und durch ein innerbetriebliches Abkommen für die jeweilige Körperschaft individuell festzulegen.

1. Abkommen auf dezentraler Ebene (Art. 1 BA vom 14.10.2013)

- Die Art und Vorgangsweise bei der Regelung der untenstehenden Sachgebiete werden auf Betreiben der interessierten Parteien auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite durch innerbetriebliche Abkommen, d.h. nach Körperschaften, besonderem Dienstbereich oder Arbeitsplatz festgesetzt:
- a. Grundsätze für die Ausrichtung der Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung des Personals: in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, Bezirksgemeinschaften, in den Ö.B.P.B. und Seniorenwohnheim-Konsortien mit mehr als 100 Betten und im Betrieb für Sozialdienste Bozen;
- Bestimmung der Dienstränge und der damit zusammenhängenden Berufsbilder bei Übergang oder Übernahme von bzw. zu einem neuen Arbeitgeber;
- c. die Arbeitszeitregelung (Turnusdienst, flexible Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst) und die entsprechenden Kontrollsysteme;
- d. die Regelung der internen Versetzung

im Bereich einund derselben Verwaltung: in Gemeinden mit mehr als 10,000



- e. die Kriterien und Grenzen der Verträge für Leiharbeit;
- f. die Einrichtung von Projekten für Telearbeit sowie diesbezügliche Anwendungskriterien;
- g. Arbeitsaufwand, Schutz der Gesundheit und der k\u00f6rperlichen Unversehrtheit am Arbeitsplatz;
- h. Wirkungsmöglichkeiten der Patronate am Arbeitsplatz, Errichtung und Organisation von innerbetrieblichen Freizeitvereinen:
- i. die Errichtung von Ausspeisungen und Betriebskantinen, der Abschluss von Vereinbarungen mit Gaststätten oder mit einschlägig spezialisierten Unternehmen, der Betrag zu Lasten des Personals; es sind die Vorgaben des bereichsübergreifenden Abkommens zu beachten;
 - Möglichkeit einer differenzierten Regelung für bestimmte Personalkategorien
- j. die Regelung der Dienstkleidung gemäß den Vorgaben des bereichs-übergreifenden Abkommens,
- k. weitere Sachbereiche, soweit im vorliegenden Abkommen vorgesehen.

Dr. Karin Angerer





BEREICHSÜBERGREIFENDER KOLLEKTIVVERTRAG ZUM ERGÄNZENDEN GESUNDHEITSFONDS DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN

ENTWURF 20.9.2017

Art. 1 Anwendungsbereich

- Dieser bereichsübergreifende Kollektivvertrag gilt für das Personal folgender Bereiche:
- a) Landesverwaltung,
- b) Gemeinden, Seniorenwohnheime und Bezirksgemeinschaften,
- c) Landesgesundheitsdienst,
- d) Institut für sozialen Wohnbau,
- e) Verkehrsamt Bozen und Kurverwaltung Meran.

Art. 2 Dauer des Vertrages

1. Dieser Kollektivvertrag ist so lange gültig, bis er durch einen späteren Kollektivvertrag ersetzt wird.

Art. 3 Rechtliche Grundlage

1. Mit dem Ziel, dem bei den Körperschaften gemäß Artikel 1 angestellten Personal ergänzende Leistungen zum öffentlichen Gesundheitssystem zu gewährleisten, vereinbaren die Parteien dieses Vertrages, einen ergänzenden Gesundheitsfonds auf der Grundlage des Artikels 12 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 28. Oktober 2016 und des Artikels 3 des Landesgesetzes vom 7. August 2017, Nr. 12 einzurichten.

Art. 4 Einschreibung in den ergänzenden Gesundheitsfonds

1. Für das bei den Körperschaften gemäß Artikel 1 angestellte Personal wird die Einschreibung in den ergänzenden Gesundheitsfonds von Amts wegen seitens der Zugehörigkeitsverwaltung vorgenommen.

Art. 5 Vertragsarten und dienstliche Abwesenheiten

- 1. Beim Personal gemäß Artikel 3 ist auch jenes Personal inbegriffen, welches einen befristeten Arbeitsvertrag mit einer Dauer von mindestens einem Jahr inne hat. Für das Personal der Kindergärten und der Schulen jeglicher Art genügt ein befristeter Arbeitsvertrag sofern dieser bis zum Ende des Kindergarten- bzw. Schuljahres verlängert wird.
- 2. Zum Zwecke des vorliegenden Vertrages gilt für die Bediensteten mit Teilzeitarbeitsverhältnis dieselbe Regelung wie für das Personal in Vollzeit.
- 3. Im Falle dienstlicher Abwesenheiten von über einem Jahr auf Grund eines unbezahlten Wartestandes aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen kann das Personal die Leistungen des ergänzenden Gesundheitsfonds für den entsprechenden Zeitraum nicht in Anspruch nehmen.

Art. 6 Beitragszahlung

1. Der Arbeitgeber stellt für jede/n eingeschriebene/n Bedienstete/n eine jährliche Beitragsquote von nicht weniger als 125,00 Euro pro Jahr zur Verfügung, die jedwede Abgabe zu Lasten des Arbeitgebers beinhaltet. Die Parteien halten fest, dass die Beitragsquote kein Lohnelement darstellt, so Artikel 9-bis

des Gesetzesdekrets vom 29. März 1991, Nr. 103, umgewandelt in das Gesetz vom 1. Juni 1991, Nr. 166 zur Anwendung kommt, welcher den Solidaritätsbeitrag zu Lasten des Arbeitgebers im Ausmaß von 10 Prozent vorsieht.

2. Unbeschadet der Bestimmung laut Absatz 1 wird die effektive individuelle Beitragsquote mittels Division des Gesamtbetrags von 5,2 Millionen Euro durch die zum Stichtag 1. September 2017 ermittelten effektiven Bediensteten mit Anrecht auf die Einschreibung gemäß Artikel 5 Absatz 1 ermittelt.

Art. 7 Leistungsverzeichnis

1. Das Leistungsverzeichnis des ergänzenden Gesundheitsfonds wird von der Delegiertenversammlung genehmigt und, falls erforderlich, abgeändert.

Art. 8 Schlussbestimmung

- 1. Die Zeit, welche das Personal in Vertretung der Vertragsparteien in den Fondsorganen aufbringt, darf nicht als negatives Element zu Lasten der Leistungsprämie erachtet werden.
- 2. Für die im vorliegenden Vertrag nicht geregelten Aspekte wird auf den Gründungsakt, das Statut, die Geschäftsordnung und das Leistungsverzeichnis des ergänzenden Gesundheitsfonds verwiesen.

ECKDATEN ZUR KULTURFAHRT NACH LEEUWARDEN (KULTURHAUPTSTADT 2018) IN DEN NIEDERLANDEN

Termin: vom 19. April bis 25. April 2018.

Fahrt mit Reisebus, eine Übernachtung in Würzburg, zwei Übernachtungen in Leeuwarden (Kulturhauptstadt 2018), drei Übernachtungen in Leiden, wo wir die Tulpenblüte besichtigen werden.

Das komplette Programm wird mit dem Weihnachtsgeschenk zugestellt.



Walter Casotti

GRATIS-EINKAUFSFAHRT NACH INNSBRUCK

für alle AGO-Mitglieder am Samstag, den 18. November 2017

Auch dieses Jahr organisiert die AGO eine Einkaufsfahrt ins DEZ nach Innsbruck. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.



	Abfahrtszeiten ab Neumarkt:	
6:15	Neumarkt/Autobahneinfahrt	6:30
6:35	Bozen Süd /Autobahnparkplatz	7:00
6:50	Klausen/Autobahneinfahrt	7:30
7:00	Brixen Vahrn /Autobahneinfahrt	7:45
	6:35 6:50	6:35 Bozen Süd /Autobahnparkplatz 6:50 Klausen/Autobahneinfahrt

Hier treffen wir auf die KollegInnen aus dem Pustertal:

Abfahrt aus Toblach (Schaukäserei)	6:30
Bruneck (Zugbahnhof)	7:00
Vintl (Zugbahnhof)	
Vahrn (Autobahneinfahrt)	7:45



Anmeldung bei Cristina Joppi 339 188 01 97 (mittags oder abends)

oder ago.cristina@gmail.com

Anmeldeschluss: Mittwoch, 15. November

Fahrtspesen: Für AGO-Mitglieder kostenlos, 10,00 Euro für Familienmitglieder PS.: AGO-MITGLIEDSAUSWEIS NICHT VERGESSEN! **Cristina Joppi**

KONVENTION MIT DEM PATRONAT ENAPA DES SÜDTIROLER BAUERNBUNDES



Unsere AGO hat eine Konvention mit dem Patronat ENAPA des Südtiroler Bauernbundes abgeschlossen, um den Mitgliedern, neben dem Service des Patronates des KVW, eine weitere Dienstleistung anbieten zu können.

Das Patronat ENAPA des Bauernbundes bietet den Mitgliedern der AGO folgende Dienstleistungen an:

 Sozialversicherung – Versicherungsposition (INPS, INPDAP, usw., ausländische Versicherungsträger), alle Anträge mit Berechtigung fürs Patronat

- Arbeitsunfallinstitut INAIL alle Anträge mit Berechtigung fürs Patronat
- Alle aktuellen Leistungen des ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung) mit Berechtigung fürs Patronat
- Sanitätsbetrieb (Arztspesenrückerstattungen u.a.)
- Infopoint Zusatzrente des Pensplan
- Rekurs- Schreiben erstellen und verfolgen

STATUT

Entwurf für die außerordentliche Landesversammlung vom 13. November 2017

Die im vorliegenden Text verwendeten Bezeichnungen für Ämter und andere Positionen sind als geschlechtsneutral zu verstehen. Als bestimmende wird die deutsche Sprache festgelegt.

Abschnitt 1

Art. 1 - Name, Zweck und Sitz

Die Gewerkschaft führt den Namen AGO - (Ableitung vom Latein: ich handle) Autonome Gewerkschafts-organisation der Gebietskörperschaften - Südtirol; Italienische Bezeichnung: Organizzazione Sindacale autonoma degli enti locali – Sudtirolo; ladinische Bezeichnung: Organisaziun Sindacala autonòma di enc locai - Südtirol, in der Folge mit AGO bezeichnet.

Sie ist eine auf demokratischer, überparteilicher Grundlage aufgebaute und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvereinigung aller Bediensteten der Körperschaften mit Anwendung der Kollektivverträge des öffentlichen Bereichs. Die Gewerkschaft hat ihren Sitz in Bozen, Innsbrucker Straße Nr. 25; ihr räumlicher Geltungsbereich erstreckt sich auf die Region Trentino-Südtirol.

Die AGO vertritt im Rahmen der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen - Südtirol sowie jener der autonomen Region Trentino-Südtirol, die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Gemeindebediensteten und der Bediensteten der Altersheime und Bezirksgemeinschaften (für das Personal im aktiven Dienst und auch im Ruhestand). Die AGO kann sich lokalen, nationalen sowie internationalen Organisationen anschließen.

Die AGO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ihre Organisation ist nach dem Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Gewerkschaftsorgane durch Wahlen bestellt werden.

Während des Bestehens der AGO dürfen keine Verwaltungsüberschüsse und Gewinne sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile – auch nicht indirekt – verteilt werden. Die Finanzmittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

Art. 2 - Grundsätze und Aufgaben

Die AGO bekennt sich zu den unveräußerlichen Menschenrechten, zum Recht auf Freiheit, Selbstbestimmung und zum Minderheitenschutz.

Die Organisation fordert für die Bediensteten den gerechten Anteil am Sozialprodukt und erwartet von ihnen eine verantwortungsvolle Haltung auf dem Arbeitsplatz und in der Gesellschaft.

Die AGO ist gegenüber den Arbeitgebern und deren Organisationen, sowie gegenüber konfessionellen Verbänden, politischen Parteien und öffentlichen Verwaltungen rechtlich, finanziell und organisatorisch unabhängig und selbständig.

Der Gewerkschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

gewerkschaftliche Aktionen zur Herbeiführung günstiger Arbeitsbedingungen; die Mitwirkung an der Erschließung und Sanierung von Arbeitsmöglichkeiten,

die Verabschiedung von Gesetzen und den Erlass von Verordnungen zu initiieren, sowie an deren Vorbereitung mitzuwirken;

die Ausarbeitung von bereichsübergreifenden Verträgen, Bereichsverträgen und dezentralen Verträgen, sowie Einzelverträgen mit dem Vertragspartner oder dessen Vertretern:

die Führung von Verhandlungen in Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis;

das Vorbringen von Forderungen bzw. das Erstellen von Programmen auf Grundlage einer Marktanalyse zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer;

die Verfassung von Anträgen, Petitionen, Eingaben und Rekursen aller Art an die zuständigen Körperschaften auf Gemeinde-, Landes-, Regionalebene, einschließlich jener der EU.

die Herbeiführung einer gerechten Einkommens- und Vermögensverteilung, auch mittels einer autonomen, auf Südtirol bezogenen Tarifpolitik;

die Vorbereitung und Mitwirkung an Gesetzen sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Art:

Abhaltung von Fachkursen und Vorträgen für die betroffenen Bediensteten;

Unterstützung der Teilnahme von Mitgliedern an EU- Aus- und Weiterbildungsprogrammen;

Schulung der Vertrauenspersonen und

Mitglieder der verschiedenen Kommissionen;

Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen, sowohl in öffentlichem als auch in geschlossenem Rahmen;

Mitwirkung an der Freizeitgestaltung bzw. Unterstützung entsprechender Freizeitvereine;

die Gewährung von Rechtsschutz in allen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder der Zugehörigkeit zur AGO entspringenden oder die soziale Sicherheit des Mitglieds betreffenden Streitfällen, und die in diesem Zusammenhang notwendige Vertretung vor den Gerichten oder Behörden entsprechend den Rechtsschutzbestimmungen dieser Statuten;

Pflege der Beziehungen zu den auf Landes- und Staatsebene vertretenen Gewerkschaften, zum internationalen Bund Freier Gewerkschaften, den internationalen Berufssekretariaten, dem Europäischen Gewerkschaftsbund und allen Gewerkschaften anderer Staaten, die für die Bestrebungen der AGO dienlich sind.

Abschnitt 2 Die Organe und Gremien der AGO

Art. 3 - Die Organe der AGO

Organe der AGO sind die Landesversammlung, der Landesvorstand, der Leitungsausschuss, der Landesobmann, der Landessekretär, das Schiedsgericht und der Aufsichtsrat. Einzelnen Mitgliedern bzw. Mitgliedergruppen steht es frei, Fachausschüsse im Sinne von Art. 17 der vorliegenden Statuten zu bilden. Die Lan-

desversammlung wird bei der Wahl der Organe als Landeskongress bezeichnet. Für die Ämter des Landesobmannes, Landesobmannstellvertreters (Art. 11) und des Landessekretärs (Art. 13) besteht die Nichtwählbarkeit für politische Ämter auf Regional-, Landes- und Staatsebene.

Art. 4 - Die Landesversammlung

Die Landesversammlung ist das höchste Organ der Gewerkschaft und besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der AGO. Um eine umfassende Beteiligung und ausgewogene Vertretung zu gewährleisten, können unbeschadet der Bestimmungen über die Stimmrechte gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung in den einzelnen Verwaltungen auch Delegierte ernannt werden, die für die Teilnahme an der Landesversammlung als leitende Gewerkschaftsfunktionäre zu betrachten sind.

Art. 5 - Die Aufgaben der Landesversammlung

Die Landesversammlung übt folgende Aufgaben aus:

Nominierung und Bestätigung der Stimmzähler

Nominierung und Bestätigung des Präsidiums für die Landesversammlung;

Bericht(e) über die Tätigkeit der AGO seit der letzten Landesversammlung;

Stellungnahme zur gewerkschaftspolitischen Lage und Festlegung von gewerkschaftspolitischen Richtlinien;

Behandlung allfälliger Anträge und Beschlussfassung über dieselben;

Beschlussfassung über die Statuten sowie Ratifizierung der eventuell vom Vorstand gemäß Art. 27 der vorliegenden Satzungen getroffenen Beschlussfassungen;

Wahl des Landesvorstandes;

Wahl des Aufsichtsrates:

Wahl des Schiedsgerichts;

Entscheidung bzw. Ratifizierung der Landesvorstandsbeschlüsse über den Anschluss an Gewerkschaftsverbände oder die Auflösung bestehender Anschlüsse; Beschlussfassung über die Auflösung der Gewerkschaft und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen gemäß Art. 25 dieser Statuten.

Genehmigung des vom Vorstand verfassten Jahresabschlusses.

Art. 6 - Die Einberufung der Landesversammlung

Die Landesversammlung ist in der Regel ordentlich. Die ordentliche Landesversammlung wird mindestens einmal jährlich innerhalb von vier Monaten nach dem Bilanzstichtag abgehalten, um den Jahresabschluss zu genehmigen, welcher vom Landesvorstand erstellt und vom Aufsichtsrat geprüft wird. Die ordentliche Landesversammlung wird vom Leitungsausschuss einberufen.

Die Landesversammlung muss vom Landesvorstand, auch außerordentlich, mit Stimmenmehrheit der eingesetzten Vorstandsmitglieder einberufen werden.

Die außerordentliche Landesversammlung muss außerdem auf Antrag von 1/10 der Mitglieder der AGO sowie auf Antrag des Aufsichtsrates einberufen werden.

Der Termin, die Tagesordnung und der Ort für die ordentliche sowie für die au-Berordentliche Landesversammlung werden vom Landesvorstand festgelegt und vorbereitet.

Die Mitteilung der Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Landesversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor Abhaltung derselben durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder.

Art. 7 - Die Abwicklung der Landesversammlung

Die ordentliche wie außerordentliche Landesversammlung ist in erster Einberufung gültig zusammengetreten und beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, welche zum Termin der Einberufung ordnungsgemäß in den Mitgliederlisten eingetragen waren; in zweiter Einberufung ist die ordentliche wie außerordentliche Landesversammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden gültig zusammengetreten und beschlussfähig.

Mit Ausnahme jener Beschlussfassungen, welche laut den vorliegenden Statuten und/oder den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eine qualifizierte Mehrheit erfordern, beschließt die Landesversammlung mit relativer Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Auf Antrag eines Drittels der Anwesenden erfolgt die Abstimmung geheim.

Zu Beginn der Landesversammlung werden auf Vorschlag des Vorstandes der Vorsitzende der Versammlung, der Schriftführer, das Präsidium und bis zu fünf Stimmzähler ernannt. Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt in der Regel alle vier Jahre mittels Stimmzettel. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann drei Vorzugsstimmen abgeben.

Das Protokoll der Landesversammlung ist vom Vorsitzenden der Versammlung, vom Schriftführer und bei Abstimmungen auch von den Stimmzählern zu unterzeichnen.

Anträge an die Landesversammlung können stellen:

die scheidenden Organe der Gewerkschaft:

einzelne Fachausschüsse;

Gruppen von mindestens 25 Mitgliedern.

Art. 8 - Der Landesvorstand - Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Landesvorstand der AGO setzt sich aus dem von der Landesversammlung gewählten sowie eventuell aus im Sinne der nachfolgenden Absätze kooptierten Vertretern zusammen. Bei der Nominierung der Vorstandsmitglieder soll darauf geachtet werden, dass beide Geschlechter zu 50 Prozent vertreten sind. Die Anzahl der gewählten Landesvorstandsmitglieder entspricht einem Vierzigstel jener Mitglieder, welche am Tag der Einberufung der Landesversammlung in die Mitgliederlisten eingetragen sind, wobei Bruchteile auf die folgende natürliche Zahl aufgerundet werden; in jedem Fall darf eine Gesamtzahl von zwanzig nicht überschritten werden

Außerdem können – sowohl im Laufe jener Versammlung, in welcher der Vorstand gewählt wurde, als auch in den Sitzungen des Vorstandes selbst - weitere Mitglieder als Vorstandsmitglieder kooptiert werden, um eine weitestreichende Vertretung der verschiedenen Interessensgruppen zu gewährleisten. Die kooptierten Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht und die Anzahl der kooptierten Vorstandsmitglieder darf die Hälfte der Zahl der gewählten nicht überschreiten.

Um gruppenspezifische Probleme zu lösen, können allenfalls zusätzliche Mitglieder, mit ausschließlich beratender Funktion und ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden.

Für besondere Aufträge und Vorhaben können vom Vorstand bzw. vom Leitungsausschuss mit nachfolgender Ratifizierung seitens des Vorstandes Mitglieder befristet zu leitenden Gewerkschaftsfunktionären ernannt werden. Ihre juridische Stellung entspricht den kooptierten Vorstandsmitgliedern.

Der Landesvorstand bleibt für vier Jahre und jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Landesversammlung im Amt. Eine Neuwahl vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer kann nur in einer gemäß Artikel 6 der vorliegenden Statuten einberufenen, außerordentlichen Landesversammlung erfolgen und setzt einen entsprechenden Antrag voraus, welcher von zumindest einem der unter Artikel 7, Buchstaben a), b) und c) angeführten Organe und Gremien getragen und der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung Anwesenden angenommen werden muss.

Im Falle des vorzeitigen Rücktrittes einzelner Vorstandsmitglieder rückt der jeweils nächste der Nichtgewählten nach. Seine Wahl wird bei der darauffolgenden Sitzung des Vorstandes zur Kenntnis genommen bzw. festgestellt.

Der Landesvorstand gilt als aufgelöst, wenn im Laufe seiner Amtszeit mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zurücktritt oder aus irgendeinem anderen Grund aus dem Amt ausscheidet. In diesem Fall muss der scheidende Landesvorstand innerhalb von dreißig Tagen nach Feststellung der numerischen Unterbesetzung eine außerordentliche Landesversammlung gemäß Art. 6 einberufen, in welcher ein neuer Vorstand gewählt wird.

Art. 9 - Aufgaben des Landesvorstandes

Der Landesvorstand wählt innerhalb von 30 Tagen nach seiner Wahl den Landesobmann und zwei Stellvertreter (wenn möglich eine Frau und einen Mann), sowie den Schriftführer und Kassier und bestellt den Landessekretär sowie die übrigen Mitglieder des Leitungsausschusses. Für die Wahl des Landesobmannes und seiner Stellvertreter sowie für die Bestellung des Landessekretärs ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes erforderlich.

Der Landesvorstand hat die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen, hat die Einhaltung der Satzungen zu überwachen und die Beschlüsse der Landesversammlung durchzuführen. Dem Landesvorstand obliegt die Erstellung des Jahresabschlusses der AGO, welcher vom Aufsichtsrat geprüft und von der Landesversammlung genehmigt wird.

Der Landesvorstand entscheidet zudem über die Unterzeichnung von Verträgen, Vertragskündigungen, die Abhaltung von Urabstimmungen und Arbeitsausstände. Der Vorstand entscheidet weiters mit 2/3 Mehrheit über den Beitritt zu lokalen, nationalen oder internationalen Gewerkschaftsverbänden sowie die Kündigung der Mitgliedschaft bei den genannten Organisationen.

Der Landesvorstand kann mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Landesvorstandsmitglieder eine außerordentliche Landesversammlung einberufen.

Der Landesvorstand wird vom Landesobmann bzw. dessen Stellvertreter, oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen und hält im Jahr wenigstens drei Sitzungen ab.

Der Vorstand legt die Tagesordnung, den Termin und den Ort für die Landesversammlung fest und legt dieser die Geschäftsberichte vor, in denen auch über die Stärke und die Leistungsfähigkeit der Gewerkschaft berichtet wird.

Er legt die Mitgliedsbeiträge fest.

Er kann mit 2/3 Mehrheit die Rechtsschutzmöglichkeiten der Mitglieder, wie sie in der Geschäftsordnung festgelegt sind, ändern.

Beim Landesvorstand kann gegen vom Schiedsgericht getroffene Entscheidungen bezüglich des Ausschlusses eines bzw. mehrerer Mitglieder rekurriert werden; gegen die im Einklang mit der vorliegenden Satzung getroffene Entscheidung des Landesvorstandes in der entsprechenden Angelegenheit kann kein Einspruch erhoben werden.

Der Landesvorstand verwaltet das gesamte Vermögen der Gewerkschaft.

Er entscheidet weiters über Zuständigkeiten, die nicht der Vollversammlung, dem Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Schiedsgericht obliegen und die für die Wahrnehmung der Interessen der Gewerkschaft und der Mitglieder für notwendig erachtet werden.

Art. 10 - Die Sitzungen des Landesvorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und fasst die Beschlüsse - mit Ausnahme jener Beschlussfassungen, für welche im vorliegenden Statut besondere Mehrheiten vorgesehen sind - mit relativer Mehrheit der Abstimmenden.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden, vom Sekretär und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Der Vorstand regelt seine Tätigkeit mit einer eigenen Geschäftsordnung.

Art. 11 - Der Leitungsausschuss - Zusammensetzung und Aufgaben

Der Leitungsausschuss setzt sich aus dem Landesobmann, dem Landessekretär und zwei bis fünf vom Landesvorstand bestellten Mitgliedern zusammen.

Fallweise können auch andere Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen des Leitungsausschusses beigezogen werden.

Der Leitungsausschuss führt die Beschlüsse des Landesvorstandes ordnungsgemäß durch.

Der Leitungsausschuss fasst außerdem in dringenden Fällen Beschlüsse, die in den Zuständigkeitsbereich des Landesvorstandes fallen. Auf der nachfolgenden Landesvorstandssitzung sind diese Beschlüsse zu ratifizieren.

Der Leitungsausschuss hat die Geschäftsführung und -gebarung inne, trifft die erforderlichen Entscheidungen im Rahmen der von der Landesversammlung und vom -vorstand festgelegten Richtlinien und ist für die Personalpolitik der Gewerkschaft zuständig.

Für die Tätigkeit des Leitungsausschusses gelten, soweit anwendbar und nicht anders verfügt, jene Bestimmungen, welche die Tätigkeit des Landesvorstandes regeln.

Art. 12- Der Landesobmann und die Landesobmannstellvertreter

Die Wahl des Landesobmannes und der zwei Stellvertreter (eine Frau und einen Mann) erfolgt gemäß Art. 7 und 9 der vorliegenden Satzung.

Ihre Amtsdauer endet mit jener des Vorstandes, aus dessen Mitte sie gewählt worden sind, unbeschadet der unter Artikel 14 angeführten Bestimmungen bezüglich eines vorzeitigen Endes der Amtsperiode.

Der Landesobmann ist gesetzlicher Vertreter der AGO und vertritt diese nach innen und außen und muss der Landesversammlung Bericht erstatten.

Der Landesobmann führt im Landesvorstand und im Leitungsausschuss den Vorsitz und kann an allen Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen.

Das Amt eines Landesobmannes und das

eines Landessekretärs sind vereinbar.

Die Zeichnung für die Gewerkschaft erfolgt rechtsverbindlich durch die Unterschrift des Obmannes, der Stellvertreter oder des Sekretärs.

Bei Abwesenheit des Landesobmannes werden seine Funktionen durch den Landesobmannstellvertreter wahrgenommen

Art. 13 – Der Landessekretär

Der Landessekretär sorgt mit den anderen Organen für die Durchführung der Beschlüsse, für die Koordinierung und für die Organisation der verschiedenen Organe der Fachgewerkschaft. Im Einvernehmen mit dem Landesobmann bereitet der Landessekretär die Sitzungen des Landesvorstandes und des Leitungsausschusses vor. Der Landessekretär ist der Leiter des Landessekretariates und ist für die reibungslose Funktion desselben verantwortlich. Er wird alle vier Jahre auf Vorschlag des Landesobmannes vom Landesvorstand bestellt.

Er hat wie der Landesobmann das Recht, an den Sitzungen sämtlicher Organe bzw. Ausschüsse der Gewerkschaft teilzunehmen.

Das Amt eines Landessekretärs ist mit jenem eines Landesobmannes der Gewerkschaft vereinbar.

Art. 14 - Verschiedene gemeinsame Bestimmungen

Die Amtszeit des Landesobmannes, der Stellvertreter, des Landessekretärs und jedes anderen Organs, das vom Landesvorstand gewählt oder ernannt wird, endet, unbeschadet der Möglichkeit der vorzeitigen Abwahl, Abberufung oder Auflösung, mit der Amtszeit des Vorstandes.

Eine vorzeitige Ab- bzw. Neuwahl eines vom Landesvorstand gewählten Organs muss von 1/3 der amtierenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (gerechnet zum Zeitpunkt des Antrags) beantragt und von der Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder befürwortet werden. Die Abstimmung über den entsprechenden Antrag sowie die eventuelle Neuwahl finden in jener Sitzung statt, in welcher der Antrag gestellt wird.

Der Leitungsausschuss als vom Vorstand gewähltes kollektives Organ gilt dann als aufgelöst, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder infolge von Rücktritt oder aus irgendeinem anderen Grund ihr Amt nicht mehr bekleiden. In diesem Fall, sowie bei Rücktritt bzw. Ausscheiden irgendeines der sonstigen vom Landesvorstand gewählten Amtsinhabern, wählt der Landesvorstand bei seiner ersten darauffolgenden Sitzung den bzw. die Nachfolger; für die Neuwahl des Landesobmann sowie des Landessekretärs ist die Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 15 - Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, sowie aus zwei Ersatzmitgliedern; er wird von der ordentlichen Landesversammlung gewählt und bleibt für die Dauer von 4 Jahren im Amt. Das Schiedsgericht bleibt für vier Jahre und jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Schiedsgerichtes durch die Landesversammlung im Amt. Eine Neuwahl vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer kann nur in einer gemäß Artikel 6 der vorliegenden Satzungen einberufenen, außerordentlichen Landesversammlung erfolgen und setzt einen entsprechenden Antrag voraus, welcher von zumindest einem der unter Artikel 7, Buchstaben a), b) und c) angeführten Organe und Gremien getragen und von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung Anwesenden befürwortet werden muss.

Scheidet einer der ordentlichen Schiedsrichter infolge von Rücktritt oder aus irgendeinem sonstigen Grund aus seinem Amt aus, so wird er durch das Ersatzmitalied mit der höheren Stimmenanzahl ersetzt; scheidet ein zweites Mitglied aus, so folgt ihm das andere Ersatzmitglied nach. Das Schiedsgericht gilt als aufgelöst, wenn im Laufe seiner Amtszeit ein Mitglied aus irgendeinem Grund vorzeitig aus dem Amt ausscheidet und nicht mehr ersetzt werden kann. In diesem Fall muss der Landesvorstand binnen dreißig Tagen nach Feststellung des Sachverhaltes eine außerordentliche Landesversammlung gemäß Art. 6 der vorliegenden Satzungen einberufen, in welcher ein neues Schiedsgericht gewählt wird.

Das Schiedsgericht entscheidet ausschließlich über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Organen der Gewerkschaft, zwischen Gewerkschaftsorganen und Gewerkschaftsmitgliedern sowie über jene Streitigkeiten, welche zwischen Gewerkschaftsmitgliedern untereinander im Hinblick auf gewerkschaftsrelevante Belange erwachsen. Das Schiedsgericht

ist nicht zuständig für Streitigkeiten, welche im Hinblick auf die Gewährung des Rechtsschutzes (Artikel 24 des vorliegenden Statuts) auftreten; ebenso kann das Schiedsgericht in Streitsachen gem. Art. 20 des vorliegenden Statuts nicht angerufen werden.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen mit einfacher Mehrheit und können beim Landesvorstand nicht angefochten werden, mit Ausnahme jener Entscheidungen, welche das Schiedsgericht im Hinblick auf den Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder trifft.

Das Amt eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes ist mit jeder anderen haupt- oder ehrenamtlichen Funktion innerhalb der Gewerkschaft unvereinbar.

Der Sitz des Schiedsgerichts entspricht dem der Gewerkschaft.

Art. 16 - Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, sowie aus zwei Ersatzmitgliedern; er wird von der ordentlichen Landesversammlung gewählt und bleibt für die Dauer von 4 Jahren im Amt.

Scheidet einer der ordentlichen Aufsichtsräte infolge von Rücktritt oder aus irgendeinem sonstigen Grund aus seinem Amt aus, so wird er durch das Ersatzmitglied mit der höheren Stimmenanzahl ersetzt; scheidet ein zweites Aufsichtsratsmitglied aus, so folgt ihm das andere Ersatzmitglied nach. Der Aufsichtsrat gilt als aufgelöst, wenn im Laufe seiner Amtszeit ein Mitglied aus irgendeinem Grund vorzeitig aus dem Amt ausscheidet und nicht mehr ersetzt werden kann.

In diesem Fall muss der Landesvorstand binnen dreißig Tagen nach Feststellung des Sachverhaltes eine außerordentliche Landesversammlung gemäß Art. 6 einberufen, in welcher ein neuer Aufsichtsrat gewählt wird.

Der Aufsichtsrat überwacht die Finanzgebarung der AGO und muss jedes Jahr der Landesversammlung darüber berichten; des weiteren überprüft er den Entwurf zum Jahresabschluss, welcher vom Landesvorstand erstellt und sodann der Landesversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Das Amt eines Mitgliedes des Aufsichtsrats ist mit jeder anderen haupt- oder ehrenamtlichen Funktion innerhalb der Gewerkschaft unvereinbar.

Art. 17 - Fachausschüsse

Gruppen von Mitgliedern mit spezifischen Berufsinteressen können eigene Ausschüsse bilden, die im Rahmen der vorliegenden Satzungen eigene Initiativen ergreifen können.

Art. 18 - Der Kassier

Der Kassier verfasst am Ende eines jeden Geschäftsjahres in Absprache mit dem Vorstand, welcher den Jahresabschluss erstellt, den Kassabericht.

Er hat für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und, im Auftrag des Obmannes oder der Stellvertreter, für die Liquidierung der entsprechenden Beträge und für deren Belegung zu sorgen. Des weiteren ist der Kassier für die korrekte Führung der Mitgliederlisten verantwortlich.

Art. 19 – Der Schriftführer

Der Schriftführer hat bei den Sitzungen

des Vorstandes und der Landesversammlung für die Abfassung des Protokolls zu sorgen. Er zeichnet zugleich mit dem Vorsitzenden jedes Protokoll. Im Falle von Abwesenheit übernimmt ein gewähltes Vorstandsmitglied diese Funktion.

Abschnitt 3 Die Mitalieder

Art. 20 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der AGO kann jeder Bedienstete der im Art. 1 angeführten Körperschaften im Sinne dieser Satzungen erwerben. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzungen und Beschlüsse der Organe der Gewerkschaft.

Die AGO-Mitgliedschaft kann auch bei Versetzung in den Ruhestand beibehalten bzw. erworben werden, sofern die entsprechenden Beiträge eingezahlt werden. Die Mitgliedschaft ist durch die Unterzeichnung des Mitgliedsantrages und durch die Beitragszahlung vollzogen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft kann vom Landesvorstand abgelehnt werden. Gegen diese Entscheidung kann beim Schiedsgericht - auch von bereits eingetragenen Mitgliedern oder von Organen oder Gremien der Gewerkschaft – nicht rekurriert werden.

Den einzelnen Mitgliedern steht nach Maßnahme dieses Statuts das aktive und passive Wahlrecht zu.

Zudem steht jedem einzelnen Mitglied das uneingeschränkte Stimmrecht zu, insbesondere bei Genehmigung und Änderung des Statuts, sowie bei den Wahlen der Gewerkschaftsorgane.

Art. 21 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der AGO endet aus den folgenden Gründen:

Bei Todesfall:

Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr (ausgenommen unbezahlte Wartestände);

Austritt aus der AGO mittels schriftlicher Austrittserklärung;

Kündigung des Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst (ausgenommen Versetzung in den Ruhestand).

Ausschluss durch den Landesvorstand der AGO infolge einer Verletzung der in Artikel 23 angeführten Pflichten der Mitglieder, der Nichtbeachtung von im Einklang mit den vorliegenden Statuten erlassenen Verfügungen des Schiedsgerichts oder aus einem anderen wichtigen und zureichenden Grund.

Art. 22 - Der Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Landesvorstand festgelegt und kann monatlich entrichtet werden. Der Mitgliedsbeitrag ist unübertragbar und darf nicht aufgewertet werden.

Art. 23 - Die Pflichten der Mitglieder Jedes Mitglied hat die Pflicht:

zur Erreichung der Ziele der AGO nach besten Kräften beizutragen und deren Ansehen zu wahren, sowie jedes dem Ansehen der AGO abträgliche Verhalten zu vermeiden.

die Vorschriften der Statuten, der Geschäftsordnung, sowie die Beschlüsse der gewählten Organe der AGO einzuhalten; die Mitgliedsbeiträge gemäß dem vorangehenden Artikel zu entrichten; die ausschließliche Zuständigkeit des gewerkschaftlichen Schiedsgerichtes bzw. - in den vom Statut festgelegten Fällen - des Vorstandes für die Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis anzuerkennen; nach besten Kräften im Organisationsleben der AGO mitzuarbeiten.

Art. 24 - Der Rechtsschutz

Der Rechtsschutz für die Mitglieder der AGO ist im Art. 19 der Geschäftsordnung geregelt.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

Art. 25 - Das Vermögen

Das Vermögen der Gewerkschaft besteht aus: den Mitgliedsbeiträgen, aus allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, die ihr zu eigen sind oder die ihr zu eigen werden, aus sonstigen Zuwendungen und Erträgen.

Das Vermögen ist unteilbar und kann weder von einzelnen Mitgliedern noch von Mitgliedergruppen beansprucht werden. Eventuell erzielte Gewinne oder Geschäftsüberschüsse, Rückstellungen, Rücklagen und das Stammkapital dürfen weder direkt noch indirekt ausgeschüttet werden, es sei denn, dass die Ausschüttung oder Zuweisung durch gesetzliche Bestimmungen auferlegt wird.

Das Bilanzjahr der AGO entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26 - Die Auflösung

Die Auflösung der AGO kann nur über ei-

nen Mehrheitsbeschluss von ¾ der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung erfolgen, wobei die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder erforderlich ist. Im Falle der Auflösung der Gewerkschaftsorganisation, aus welchen Gründen auch immer, wird das vorhandene Vermögen nach Anhörung des vorgesehenen Kontrollorgans im Sinne des Art. 3, Absatz 190 des Gesetzes Nr. 662 vom 23.12.1996 i.g.F., und vorbehaltlich anderer von Gesetzen auferlegten Bestimmungen einer Vereinigung mit vergleichbaren Zielsetzungen oder gemeinnützigen Zwecken überlassen.

Art. 27 - Abänderung der Statuten

Allenfalls erforderliche Abänderungen der Statuten können auch vom Landesvorstand vorgenommen werden; diese müssen mit ¾ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes beschlossen werden. Die Änderungsvorschläge müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 30 Tage vor der Sitzung zugeleitet werden. Diese Beschlüsse sind von der nächstfolgenden Landesversammlung zu ratifizieren.

Art. 28 Anwendbare Bestimmungen

In Ermangelung einer Regelung in diesen Statuten finden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Vereinigungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches im Allgemeinen, sowie über die Gewerkschaften im Besonderen Anwendung.

Dr. Andreas Unterkircher